

DAS DEUTSCHE LIEFERKETTENGESETZ

Herausforderungen und Möglichkeiten

Dominique Eckstein



Partner Südamerika e.V.

Gefördert von:

**ENGAGEMENT
GLOBAL**
Service für Entwicklungsinitiativen



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

misereor
GEMEINSAM GLOBAL GERECHT

**Brot
für die Welt**

mit Mitteln des
Kirchlichen
Entwicklungsdienstes

MENSCHENRECHTE

UNO

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)

Zivilpakt (1966)

Sozialpakt (1966)

Verschiedene Konventionen und Abkommen

Drei Generationen von Menschenrechten

1° bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt)

2° soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte (Sozialpakt)

3° kollektive Rechte

UNTERNEHMEN UND MENSCHENRECHTE



Industrialisierung

G7/8/20 (1976 / 1998 / 2014)

Weltwirtschaftsforum

WTO (1994-Seattle)

Freihandelsabkommen



WORLD TRADE
ORGANIZATION

WORLD
ECONOMIC
FORUM

NAFTA



Seit 1990er Jahren: globalisierungskritisch soziale Bewegungen

Attac (1998)

WTO Proteste (1999 Seattle)

G 7/8/20 Proteste



Zapatistische Aufstände (1994)

Via Campesina (MST)

Welt-Sozial-Forum (seit 2001)

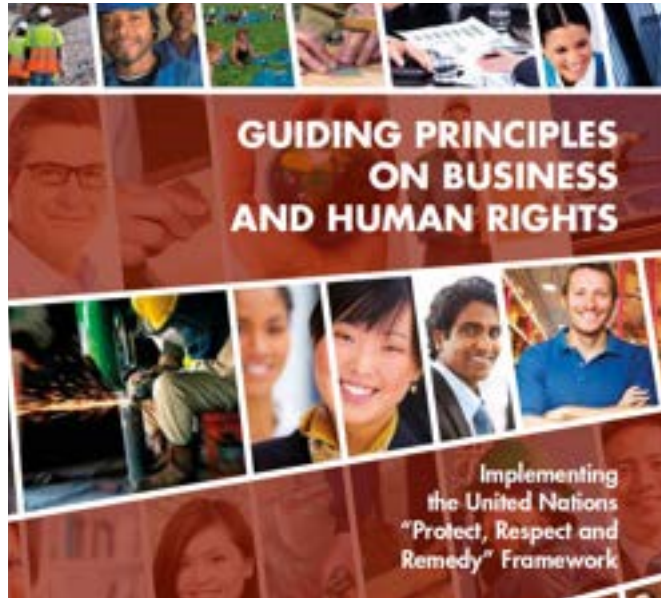


Seit 2014

UN Binding Treaty
(in Verhandlung)



2011



Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten für Lieferketten

2016-2020

Nationalen Aktionsplan (NAP)

Wirtschaft und Menschenrechte

(Basis: Freiwilligkeit)

Monitoring Bericht :

In 2020 nur 13-17% „NAP-Erfüller“



Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

22.07.2021 – LkSG verabschiedet

01.01.2023 – LkSG in Kraft

DAS LKSG

- Definiert **Unternehmenspflichten** zu Menschenrechten & Umweltstandards
- Unternehmen mit Sitz in Deutschland mit **> 3.000 Beschäftigten;**
ab 2024 : > 1.000 Beschäftigten
- Gilt für **I. Glied der Lieferkette**,
bei „**Risiken**“ auch tiefergehend
- **Kontrolle / Durchsetzung** durch Abteilung 7 des BAFA
(Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)
- Bußgelder (Ordnungsstrafen)

DAS LKSG

- Definiert **Unternehmenspflichten** zu Menschenrechten & Umweltstandards
- Unternehmen mit Sitz in Deutschland mit **> 3.000 Beschäftigten;**
ab 2024 : > 1.000 Beschäftigten
- Gilt für **I. Glied der Lieferkette**,
bei „**Risiken**“ auch tiefergehend
- **Kontrolle / Durchsetzung** durch Abteilung 7 des BAFA
(Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)
- Bußgelder (Ordnungsstrafen)

„GESCHÜTZTE RECHTSPPOSITIONEN“

(MENSCHENRECHTE & UMWELSTANDARDS, DIE NICHT VERLETZT WERDEN DÜRFEN)

Arbeit – Verbot von:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit / Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutznormen
- Missachtung freier Gewerkschaften
- Ungleichbehandlung (Diskriminierung)
- Vorenthaltung angemessener Löhne
- Illegalen Zwangsräumungen
- Gewalt durch Sicherheitsdienste

Umwelt – Verbot von:

- Schädlichen Veränderungen von: Wasser, Boden, Luft
- Gesundheitsschädigung
- Übermäßigem Wasserverbrauch
- Beeinträchtigung der Grundlagen zur Erzeugung von Nahrungsmitteln
- Einfuhr und Ausfuhr von gefährlichen Abfällen

TO DO'S –DIE PFLICHTEN FÜR UNTERNEHMEN

- Strukturen die Risikoanalysen ermöglichen (Personal und Ressourcen)
- Grundsatzklärung (Beschreibung von Risiken und Verfahren etc.)
- Risikoanalyse
- jährlicher Bericht – erstmalig Januar? /April?!/ Ende 2024 ???
- Interner Beschwerdemechanismus
- Vorbeuge- und Abhilfemaßnahmen

TO DO'S – PFLICHTEN FÜR DEN STAAT

- Prüfung – Jahresbericht (eingereicht? Inhalt?)
- Bearbeitung von Beschwerden
- Risikobasierte Kontrollen
- Jahresberichte: „Auswertung der Unternehmensberichte, auf Verstöße und Abhilfe hinweisen, ohne Unternehmen zu nennen“ (§21 LkSG)

HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN ZIVILGESELLSCHAFT

→ **Berichterstattung** von Menschenrechtsrisiken und -verletzungen

→ **Beschwerde:** -direkt bei Unternehmen

-beim BAFA

→ **Hinweisgebung** beim BAFA

BERICHTERSTATTUNG ÜBER MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN IN LIEFERKETTEN

- + Große öffentliche Aufmerksamkeit, Großer Druck auf Unternehmen
- + BAFA wird eventl. tätig ohne formale Wege
- + Ergänzend zu Unternehmens internen Beschwerde
- Intensive Recherche/Vorbereitung
- Pressekontakte nötig
- Nicht absehbar, wie die Medien es aufgreifen
- Keine Kontrolle über weiteren Verlauf

UNTERNEHMENSINTERNE BESCHWERDEVERFAHREN

- + Unabhängig, weisungsfrei, vertraulich
- + Möglichkeit eines direkten Austauschs
- + substantiierte Information erhalten
- + konkrete Forderungen stellen
- + Verbesserung der Situation vor Ort
- nicht leicht auffindbar (+Sprache)
- Keine Regulierung wann, ob, wie Antwort
-

BAFA

Beschwerde

- Vertretung durch NGOs, Anwalt, Gewerkschaft
- Substantiierte Kenntnisse

Verfahren I

- Prüfung: Annahme/Ablehnung
- Info an Beschwerdeführer_in

Verfahren II

- BAFA Prüfung intern
- Keine Akteneinsicht

Entscheidung

- Auflagen
- Maßnahmen
- Bußgeld
- Keine Info an Beschwerdeführer_in

Hinweisgebung

- Keine substantiierten Kenntnisse
- Eingangsbestätigung

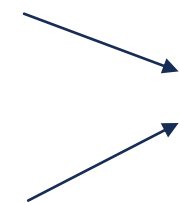
Verfahren

- Internes Verfahren
- Keine Info an Beschwerdeführer_in



ja

nein





1 Jahr LkSG - BAFA:

- 494 risikobasierte Kontrollen (davon 86 anlassbezogen)
- 39 eingegangene Beschwerden (davon 20 ohne LkSG-Relevanz)